



Amtliche Bekanntmachungen

Die infra informiert über die Preisänderung im infra standard gas und infra privat gas zum 1. April 2006.

Auch im vierten Quartal 2005 stiegen die Heizölnotierungen auf Grund der hohen Nachfrage auf dem Weltmarkt weiter an. Der Referenzwert zur Preisbildung zum 1. April kletterte von 45,87 Euro pro Hektoliter (€/hl) um weitere 7,9 Prozent auf 49,48 €/hl und erreichte damit ein neues Allzeithoch! Die dadurch ebenfalls gestiegenen Bezugskosten machen es für die infra unumgänglich, die an leichtes Heizöl gebundenen Arbeitspreise, ausschließlich um die Bezugspreiserhöhung, ebenfalls anzupassen.

Davon betroffen sind der infra standard gas (Allgemeiner Tarif) und die Sondertarife zum 1. April 2006 und zwar um 0,30 Cent je Kilowattstunde (kWh) netto. Ein Heizgaskunde mit einem Jahresverbrauch von circa 30.000 kWh zahlt damit rund 23 Euro für die beiden Sommerquartale mehr.

Die Grundpreise werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen und bleiben unverändert.

Damit gelten **ab dem 1. April 2006** für die Kunden der infra folgende Erdgaspreise: (siehe Tabelle)

- Die Nettopreise enthalten die Ökosteuern von derzeit 0,55 Ct/kWh sowie einen Nachlass von derzeit 0,2812 Ct/kWh und die Konzessions-



- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

www.infra-fuerth.de

sionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.

- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 16 % und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- **Zur Information:** Die Umrechnung von Betriebskubikmeter (m³) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. mit dem Faktor 10,35. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas etwa das 1,35fache an kWh.
- Voraussetzung für das Produkt infra privat gas sind eine **Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten** und eine **Einzugsermächtigung**. Da der Gasanteil bei allen infra 24 kombi-Preismodellen den Konditionen des infra privat gas entspricht, ändert sich auch der Arbeitspreis im Kombi-Produkt entsprechend.
- Für Kunden mit Sonderverträgen bzw. mit spezifischen Rahmenverträgen über die Lieferung von Erdgas beträgt der Basissatz (Regel-sondertarif I) zum 1.4.2006 4,96 Ct/kWh netto.

Die Rechte aus § 32 II AVBGasV bleiben hiervon unberührt.

Anmeldung für die 1. Klassen der Grundschulen in Fürth

Am Freitag, 28. April 2006, findet von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr die Schulanmeldung statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 31. August 2006 sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am **31. August 2000** geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Ferner werden auf **Antrag der Erziehungsberechtigten** Kinder aufgenommen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2006 sechs Jahre alt werden und auf Grund der körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird (Art. 37 Abs. 1 BayEUG).

Es können auch Kinder in die Schule aufgenommen werden, die ab 1. Januar 2001 geboren sind und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung dazu in der Lage sind, mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen. Voraussetzung für die Aufnahme sind ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten und ein schulpädagogisches Gutachten, das den voraussichtlichen Schulerfolg bestätigt.

Ein Kind, das vollzeitschulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder an einer privaten Volksschule anzumelden (§ 2 Abs. 1 VSO).

Die Schulanmeldung erfolgt grundsätzlich an der Grundschule. Kin-

der mit nachgewiesenem sonderpädagogischen Förderbedarf können von ihren Erziehungsberechtigten unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Schule angemeldet werden.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Hortbesuch) der Besuch einer anderen Volksschule gestattet werden (Art. 43 Abs. 1 BayEUG). Formulare zur Beantragung dazu werden über die Schulleitung ausgegeben. Entsprechende Nachweise sind wenn möglich gleich beizufügen (z. B. Hortplatzbestätigung). **Grundsätzlich ist jedoch eine Anmeldung in der zuständigen Sprengelschule notwendig.** Um eine rechtzeitige Bearbeitung dieser Anträge gewährleisten zu können, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, spätestens bis **1. Juli 2006** die Anträge dem Schulverwaltungsamt der Stadt Fürth vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu begleiten. Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung soll baldmöglichst, spätestens jedoch bis 1. Juni 2006, nachgeholt werden.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldebogen erforderlichen Angaben machen und diese durch entsprechende Urkunden (Geburtsurkunde etc.) belegen (§ 2 Abs. 3 VSO). Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldebogen. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll je-

	Arbeitspreise		Grundpreise		Günstig bei einem Jahresverbrauch von
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	
	Ct/kWh	Ct/kWh	€/Jahr	€/Jahr	
infra standard gas (allgemeiner Tarif)	6,59	7,64	31,20	36,19	0 – 8601
infra privat gas	4,92	5,71	174,84	202,81	8602 – ca. 100000

doch der andere Erziehungsberechtigte zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können von der Leitung des Heimes angemeldet werden.

Über die Aufnahme in eine öffentliche Volksschule entscheidet der Schulleiter; er kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden (§ 2 Abs. 4 VSO).

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt für die in Art. 49 Abs. 2 BayEUG vorgesehene Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordruckes wird abgesehen in Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das gleiche wie bei der Schulanmeldung. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei der Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

Für die schriftliche Anmeldung sind das Anmeldeblatt und das Blatt für die genannte Erklärung bei den Volksschulen erhältlich.

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

In der Stadt Fürth können an folgenden Volks- und Förderschulen Kinder angemeldet werden:

Volksschulen mit Grundschulen

- Adalbert-Stifter-Grundschule, Oberfürberger Straße 46
- Grundschule Farnbachschule, Hummelstraße 9
- Grundschule Frauenstraße 15
- Grundschule Friedrich-Ebert-Straße 15
- Grundschule Hans-Sachs-Stra-

ße 10

- Grund- und Hauptschule Kiderlinstraße 4 – Anmeldung: John-F-Kennedy-Straße 15
- Grundschule Kirchenplatz 5
- Grundschule Maistraße 19
- Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße 20
- Grundschule Rosenstraße 17
- Grund- und Hauptschule Schwabacher Straße 86/88
- Grund- und Hauptschule Seeackerstraße, Carlo-Schmid-Straße 39
- Grundschule Soldnerstraße 50
- Grundschule Zedernstraße 2

Förderschulen

- Sonderpädagogisches Förderzentrum (Nord), Flugplatzstraße 105
- Sonderpädagogisches Förderzentrum (Süd), Jakob-Wassermann-Straße 14
- Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Clara und Dr. Isaak Hallemann Schule, Aldringerstraße 10.

Staatliches Schulamt der Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister
Reinhold Meyer, Schulamtsdirektor
Fürth, 23. Februar 2006

Gesamtfortschreibung Flächen-nutzungsplan der Stadt Fürth mit integriertem Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan wird für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebauliche Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dargestellt.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Fürth stammt in Teilen aus dem Jahr 1972 und wurde seitdem – soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich war – im Rahmen von 60 FNP-Einzeländerungsverfahren sowie dem Flächennutzungsplanverfahren "Teil Nord" (wirksam geworden am 28. September 1990) fortlaufend aktualisiert.

Nachdem sich in den vergangenen 30 Jahren viele Voraussetzungen für die Stadtentwicklung geändert haben – in der Stadt Fürth hat sich z. B. ein Strukturwandel von der Industrie zur Dienstleistungsgesellschaft vollzogen – war der wirksame Flächennutzungsplan in Teilen überholt und musste aufgrund geänderter Rah-

menbedingungen und Prognosen (z. B. neue Anforderungen in den Bereichen Wohnen, Wirtschaft, Verkehr) aktualisiert werden. Der von der „Werkgemeinschaft Freiraum“ (Prof. G. Aufmkolk u.a.) vorab erstellte Landschaftsplan wurde in den FNP-Entwurf integriert.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat die vorliegende Flächennutzungsplanfortschreibung vom 16. November 2005 sowie den dazugehörigen Erläuterungsbericht vom November 2005 am 14. Dezember 2005 beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wurde mit Regierungsschreiben 34.1-4621/FÜs-1/90 vom 8. März 2006 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die genehmigte Fortschreibung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan für die Stadtverwaltung und sonstige Behörden verbindlich ist, jedoch keine unmittelbare Rechtswirksamkeit für den Bürger hat.

Der Plan mit Erläuterungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im neuen Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 248 und 250 eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweis gem. § 214, § 215, § 215 a BauGB:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, bei Mängeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass o. g. Bauleitplanverfahren vor der Baugesetzbuch-Novelle 2004 eingeleitet und nach den Überleitungsvorschrif-

ten des § 233 BauGB nach den seinerzeit geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen wurde.

Fürth, 20. März 2006, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS-BBS) vom 8. März 2006

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), folgende **Satzung:**

Inhaltsübersicht **ERSTER TEIL**

Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zuständigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

Abschnitt 1: Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleitung
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

Abschnitt 2: Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

Abschnitt 3: Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungs-scheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

Abschnitt 4: Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

Abschnitt 5: Ermittlung, Feststellung

und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§ 32 In-Kraft-Treten

§ 1

Antragsrecht

(1) Die Bürgerinnen und Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Fürth die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens drei Monaten in der Stadt Fürth mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Anmeldeamt infolge

Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2

Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet werden oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, Begründung und die drei Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Die Stadt Fürth hält im Bürgeramt (Wahlamt) unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfzwecke freigehalten werden.

(6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3

Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht

deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadt an.

§ 4

Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die vertretungs-

berechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5

Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antrageingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt einreichungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GLKrWO entsprechend. Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6

Datenschutz

(1) Die Stadt wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden,

den Antrag in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne des anderen Teils von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem/der Oberbürgermeister/in obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadt, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der städtischen Bediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist

2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind

3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist

4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zustellen ist.

(6) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8

Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen

(= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

§ 9

Beanstandung

Hält der/die Oberbürgermeister/in eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er/sie diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1

Abstimmungsorgane

§ 10

Abstimmungsleitung

(1) Der/Die Rechtsreferent/in leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter/in).

(2) Bei Verhinderung nimmt der/die Leiter/in des Bürgeramtes die Stellvertretung des/der Abstimmungsleiter/s/in wahr.

§ 11

Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der/die Abstimmungsleiter/in (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm/ihr berufene Beisitzer/innen. Bei der Berufung der Beisitzer/innen sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer/innen vertreten sein.

(3) Der/die Abstimmungsleiter/in beruft für jede/n Beisitzer/in eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2

und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Abstimmungsvorstände

(1) Die Stadt bildet grundsätzlich für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.

(2) Die Vorstände bestehen aus einer/m/r Vorsteher/in, einer mit seiner/ihrer Stellvertretung betrauten Person sowie drei bis sechs Beisitzer/n/innen und eine/m/r Schriftführer/in. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der zu Gemeindeämtern wählbaren Personen oder aus dem Kreis der städtischen Bediensteten bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG und § 5 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 6, § 7 Abs. 2, §§ 8 bis 10, § 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 GLKrWO entsprechend.

§ 13

Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jede zu Gemeindeämtern wählbare Person ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu 500 Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 3 GO).

(3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro.

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14

Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 16 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §§ 57 bis 60 GLKrWO entsprechend.

§ 15

Abstimmungstag

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 8 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag,

muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16

Abstimmungsbekanntmachung

(1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist
5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

(4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

ABSCHNITT 3

Stimmrecht

§ 17

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18

Ausübung des Stimmrechts

1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist

2. durch Briefabstimmung, wenn ihm/ihr eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19

Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 17 GLKrWO mit der Maßgabe entsprechend, dass auch ausländische Unionsbürger von Amts wegen einzutragen sind und keine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses erfolgt.

(2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er/sie muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist. Für die Antragstellung gilt § 18 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbekanntmachung übersandt.

(5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem/der Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 23 und 24 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20

Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 25 bis 31 GLKrWO mit Ausnahme der § 27 Abs. 3, § 29 Abs. 2 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem/der Beschwerdeführer/in spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

dem/der Beschwerdeführer/in spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4

Stimmabgabe

§ 22**Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23**Stimmvergabe im Abstimmungsraum**

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid – eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 58 bis 60 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 62 bis § 70 GLKrWO mit Ausnahme der § 63 Abs. 4 Satz 2, § 66 Satz 2, § 67 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24**Besonderheiten der Briefabstimmung**

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag zu übergeben oder zu übersenden.
 Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 72 bis 76 GLKrWO mit Ausnahme der §§ 72 Abs. 1 Satz 4, 74 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5**Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses****§ 25****Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 83 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der

Abstimmenden entspricht.

- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 77 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26**Behandlung der Stimmzettel**

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der/die Vorsteher/in prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsteher/s/in.

§ 27**Ungültigkeit der Stimmvergabe**

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 4. ein besonderes Merkmal aufweist
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der/die Vorsteher/in auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28**Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid**

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufge-

führt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der/die Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29**Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

- (3) Die vom/von der Vorsteher/in verkündeten Ergebnisse werden der Stadt (Wahlamt) unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 91 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

- (4) Der/die Abstimmungsleiter/in gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch

den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom/von der Abstimmungsleiter/in unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Organe der Stadt verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der/die Abstimmungsleiter/in mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6

Schlussbestimmungen

§ 30

Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 15 GLKrWO entsprechend.

§ 31

Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 101 Abs. 1 und 2 und § 102 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Bürger-BegEntschS – BBS) vom 7. Februar 1996 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 8. März 2006 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 15. März 2006, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgender Beschränkter Ausschreibung nach VOL/A

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth,

Telefon 9 74 31 06, Fax 9 74 31 08.

2 a) Verfahrensart: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgender Beschränkter Ausschreibung gem. § 4 Nr. 2 VOL/A.

b) Vertragsform: Dienstleistungsauftrag über Pförtner-, Ordner- und Garderobendienste in der Stadthalle sowie Betreuung des Parkhauses

3. Ausführungsort: Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth.

4. Auftragsgegenstand: Pförtner-, Ordner- und Garderobendienste in der Stadthalle sowie Betreuung des Parkhauses.

5. Art und Umfang der Leistung: Die Stadthalle Fürth ist ein multifunktionales Veranstaltungszentrum, das ganzjährig für Konzerte, Tagungen, Kongresse etc. genutzt wird. Der Bedarf an Pförtner-, Ordner- und Garderobendiensten fällt unregelmäßig, je nach Veranstaltung, Montag mit Sonntag „rund um die Uhr“ an. Die Beauftragungen erfolgen für das gesamte Objekt überwiegend auf Abruf. Es besteht kein Anspruch auf Beauftragung in einer bestimmten Höhe. Der Auftrag beinhaltet auch eine Aufschaltung einer Gefahrenmelde- und Rufanlage für das Parkhaus und die Personenaufzüge der Stadthalle auf eine leistungsfähige, rund um die Uhr besetzte Notruf- und Serviceleitstelle mit Revierkontrolldiensten.

6. Laufzeit des Vertrages: Zeitvertrag als Rahmenvertrag für die Zeit vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007 mit einmaliger Verlängerung um zwölf Monate bis 31. Juli 2008.

7. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote für nur einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden.

8. Bewerbungen sind zu richten an: Siehe Nr. 1.

9. Auskünfte erteilt: Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth, Telefon 7 49 12 33, Fax -8 33.

10. Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. April 2006, 15 Uhr.

11. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

12. Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen, Nachweise, Angaben zur Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers vorzulegen:

1. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft, der Krankenkasse und des Finanzamts.

2. Gewerbeerlaubnis nach § 34a GewO; Auszug aus Gewerbezentralregister, der nicht älter als drei Monate ist.

3. Bescheinigung über Meldung der Beschäftigten beim Ordnungsamt.

4. Bescheinigungen über Mitgliedschaften bei Berufsverbänden.

5. VdS-Anerkennungsurkunde über eine Interventionsstelle in räumlicher Zuordnung zum Ort des Auftrags (Reaktionszeit für Alarmprüfung und Aufzugsbefreiung von 20 Minuten).

6. IHK-Unterrichtungsnachweise.

7. Zertifizierungsurkunden nach DIN EN ISO 9000 ff etc.

8. Aussagen über das eingesetzte Qualitätssicherungssystem.

9. Nachweis einer Betriebspflichtversicherung mit Angabe der Deckungssummen einschl. Verlust bewachter Sachen und Schlüsselverlust.

10. Selbstauskunft, aus welcher u.a. der Aufbau des Unternehmens und der Unternehmensführung, die Gesamtzahl der Beschäftigten (getrennt nach Vollzeit, Teilzeit und Aushilfen), die Fluktuationsrate unter Vollzeit und Teilzeitbeschäftigten in den letzten drei Jahren, das Vorhandensein einer Einsatzleitung, ausreichende betriebliche Praxis und Erfahrung im Bewachungsgewerbe, die Kostenstruktur (Material, Personal, Kapital etc.) sowie eine ausreichende Liquidität hervorgeht.

11. Eigenerklärung, ob über das Vermögen des Bewerbers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist, ob der Bewerber sich in Liquidation befindet, oder ob der Bewerber nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.

12. Aussagen zur tariflichen Eingruppierung der Beschäftigten.

13. Aussagen über die Standardausbildung der eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter.

14. Aufstellung der eingesetzten Dienstfahrzeuge und der Ausrüstung der Beschäftigten.

15. Muster von Dienstabweisungen (allgemein und speziell), Dienstauss-

weis und Dienstkleidung (Liste, Fotos etc.).

16. Angaben über verwendetes elektronisches Wächterkontrollsystem.

17. Muster der verwendeten Formulare/Dokumentationen.

18. Nennung von mindestens drei geeigneten Referenzobjekten.

13. Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Subunternehmer: Angaben darüber, ob ggf. Subunternehmer eingesetzt werden und für welche Tätigkeiten sie vorgesehen sind.

15. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird bis spätestens abgesandt: 19. Mai 2006.

16. Hinweis gemäß § 17 Nr. 2 VOL/A: Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A. Bewerber, die bis zum 19. Mai 2006 keine Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten haben, wurden nicht berücksichtigt.

17. Elektronische Angebote sind nicht zugelassen.



Offenes Verfahren

1. Öffentlicher Auftraggeber

a) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Baureferat der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 9 74 31 06, Fax 9 74 31 08, E-Mail: Marco.Sittig@fuertth.de.

b) Nähere Auskünfte und Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Siehe 1. a).

2. Auftragsgegenstand

2.1 Beschreibung

a) Art des Bauauftrags: Ausführung.

b) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Erschließung „Alter Flugplatz Atzenhof“.

c) Beschreibung/Gegenstand des Auftrages: Kanal- und Straßenbauarbeiten Willy-Messerschmitt-Straße.

e) Ort der Ausführung: Stadt Fürth, Gemarkung Unterfarnbach.

f) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45252122-9.

g) **Aufteilung in Lose:** Nein.

h) **Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt:** Ja.
2.2 Menge oder Umfang des Auftrags

a) **Gesamtmenge bzw. -umfang:**

Leistungsumfang Kanal: Baugrubenaushub ca. 5.500 m³, 400 m Stahlbetonkanal DN 800, 85 m Steinzeugrohrkanal DN 300, 445 m Steinzeugrohrkanal DN 400, 11 Schächte DN 1000, 1 Schacht DN 1200, 3 Schächte DN 1500, 6 Tangentialschächte DN 1000, 1 Sonderbauwerk.

Leistungsumfang Straßenbau: Bodenaushub ca. 3.160 m³, Frostschuttschicht ca. 955 m³, ca. 2.870 m² Asphalttragschicht CS 0/32, ca. 660 m Granitbord A4, ca. 1.300 m² Betonpflaster 250/250/80.

b) **Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrages:** Beginn: Juni 2006. Ende: Dezember 2006.

3. Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

3.1. **Bedingungen für den Auftrag:**

a) **Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

b) **Geforderte Kautionen und Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

c) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

3.2. **Bedingungen für die Teilnahme:**

3.2.1 **Angaben zur Situation des Bauunternehmers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt:**

a) **Rechtslage – Geforderte Nach-**

weise: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters). Nebenangebote: technisch gleichwertige sind zugelassen.

4. Verfahren

4.1 **Verfahrensart:** Offenes Verfahren.

a) **Vorinformation zu demselben Auftrag:** Bekanntmachungsnummer im ABL-EU Inhaltsverzeichnis: 2005/S250-246982 vom 19. Dezember 2005.

4.2 **Zuschlagskriterien:** Gem. § 25 VOB/A.

4.3 **Verwaltungsinformationen**

a) **Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:** Kosten: 30 Euro. Die Verdingungsunterlagen werden bei unter 1.a) genannten Stelle **ab dem 27. März 2006** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben. Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung des v. g. Betrags abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

b) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 27. April 2006, 14 Uhr.

c) **Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können:** Deutsch.

d) **Bindefrist des Angebots:** Bis 26. Mai 2006.

e) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

f) **Zeitpunkt und Ort:** 27. April 2006, 14 Uhr; Ort: siehe 1.a).

5. Andere Informationen

a) **Sonstige Informationen:** Nachprüfstelle: Vergabekammer (§ 104 GWB) bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

6. Angebote/Teilnahmeanträge sind an folgende Anschrift zu schicken: Siehe 1.a). ■



Sonderbekanntmachung

Geflügelpest bei Wildvogel in Nürnberg festgestellt

Im Stadtgebiet Nürnberg wurde erstmals bei einem verendeten Wildvogel die H5N1-Infektion nachgewiesen. Das Geflügelpest-Virus wurde bei einem Greifvogel festgestellt, der am 19. März 2006 in der Kili-anstraße verendet aufgefunden und unverzüglich zur Untersuchung ans Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Erlangen übersendet wurde. Aufgrund des positiven Ergebnisses des Influenza A Schnelltests am 23. März 2006 wurde der Greifvogel am selben Tag an das Nationale Referenzlabor des Friedrich-Löffler-Instituts auf der Insel Riems geschickt. Dort wurde das Ergebnis des LGL am 24. März 2006 positiv bestätigt. Damit ist der Verdacht des Ausbruches der Geflügelpest festgestellt. Geklärt werden muss allerdings noch, ob es sich bei dem Virus um den hoch pathogenen Asiatypus handelt. Das Ergebnis wird in wenigen Tagen erwartet.

Die Stadt Fürth und das Veterinäramt Fürth haben für den Fall, dass die Tierkrankheit im Fürther Stadtgebiet auftritt, vorgesorgt und werden nun die Maßnahmen ergreifen, die nach der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vorgesehen sind. Beim Veterinäramt Fürth wurde ein lokales Tierseuchenkontrollzentrum eingerichtet.

Oberste Priorität ist es nun, die Einschleppung des H5N1 Virus in die Nutzgeflügelbestände zu verhindern. Hierzu wurden nach der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung ein Sperrbezirk von drei Kilometern Radius und ein Beobachtungsgebiet von zehn Kilometern Radius um den Fundort eingerichtet. Der Sperrbezirk liegt ausschließlich auf Nürnberger Stadtgebiet. Da das **Beobachtungsgebiet** jedoch große Teile des Fürther Stadtgebietes erfasst, hat die Stadt Fürth –Ordnungsamt hierzu noch am 24. März 2006 eine Allgemeinverfügung erlassen, die im Internet unter www.fuerth.de veröffentlicht und im Rathaus öffentlich ausgehängt wurde. Das Beobachtungsgebiet, das mit entsprechenden

Schildern gekennzeichnet wird, umfasst folgenden Bereich:

Ausgangspunkt: Stadtgrenze unterhalb Eschenaubuck/Stadtwald, nördlich über die Straße Zum Vogelsang, vor Haus Nr. 20, nordöstlich zum Main-Donau-Kanal/Graf-Stauffenberg-Brücke, Main-Donau-Kanal bis zur Zenn, Zenn aufwärts bis zur Regnitz, Regnitz aufwärts bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze bis zum Ausgangspunkt.

Im Beobachtungsgebiet gelten folgende Regelungen:

- Für die Dauer von 30 Tagen dürfen (lebendes) Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes innerhalb des Beobachtungsgebiets verbracht werden.
- Während der ersten 15 Tage dürfen (lebendes) Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- Für Hunde- und Katzenhalter, die sich im Beobachtungsgebiet befinden, wird generell eine Ausnahme erteilt, so dass das freie Umherlaufen der Tiere im Beobachtungsgebiet nach wie vor grundsätzlich zulässig ist.

Auf die beigefügte Allgemeinverfügung und die Karte des Beobachtungsgebietes, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

Verstöße gegen diese Regelungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

Auch wenn von der Vogelgrippe für den Menschen keine unmittelbare Gefahr ausgeht, müssen diese Maßnahmen sofort umgesetzt werden, damit der H5N1-Virus nicht auf die Nutztierbestände übergreift und sich der wirtschaftliche Schaden für die Geflügelhaltungen in Grenzen hält.

Außerdem sollen Wasservögel nicht gefüttert werden, um größere Ansammlungen von Wasservögeln und damit eine erhöhte Übertragungsfähigkeit zu vermeiden. In Grünanlagen ist das Füttern von Fischen und Wasservögeln nach der Grünanlagensatzung ohnehin verboten.

Für allgemeine Fragen und Informationen zum Thema Vogelgrippe stehen das Landratsamt Fürth –Gesundheitsamt- unter der Telefonnummer

mer 97 73 18 06 und das Landratsamt Fürth –Veterinäramt- unter der Telefonnummer 0911 / 9773 1901 sowie die Stadt Fürth – Ordnungsamt – unter der Telefonnummer 0911 / 974 1470 zur Verfügung. Darüber hinaus hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Thema Vogelgrippe eine Hotline errichtet: 01801/201010.

Auch die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung beantwortet weitergehende Fragen unter Telefon 01801-201010 (4,6 Cent pro Minute aus dem Festnetz).

Umfassende Informationen finden Sie im Internet unter www.stmugv.bayern.de (Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) oder <http://www.bmelv.de/> (Homepage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)!

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung);

Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Stadt Nürnberg

Die Stadt Fürth erlässt folgende **Allgemeinverfügung**:

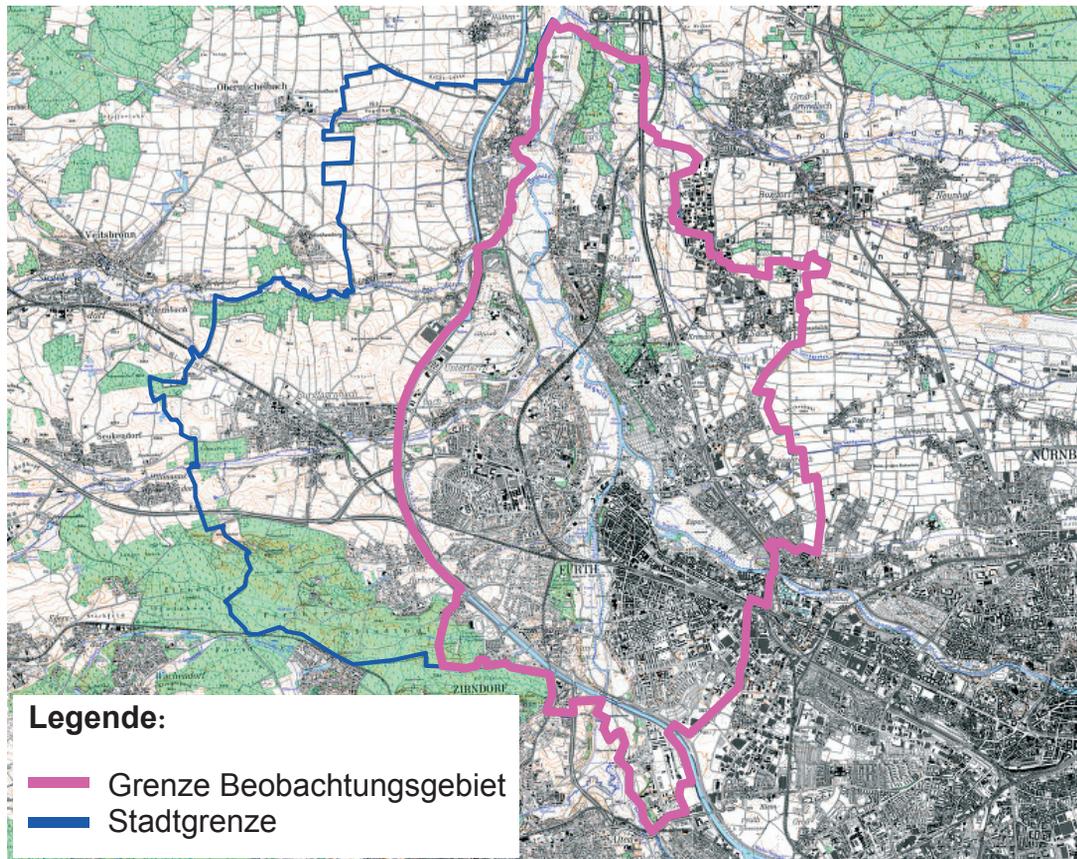
1. Auf Grund des am 24. März 2006 in der Stadt Nürnberg amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

Um den Fundort wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das im Gebiet der Stadt Fürth wie folgt begrenzt wird:

Ausgangspunkt: Stadtgrenze unterhalb Eschenaubuck/Stadtwald, nördlich über die Straße Zum Vogelsang, vor Haus Nr. 20, nordöstlich zum Main-Donau-Kanal/Graf-Stauffenberg-Brücke, Main-Donau-Kanal bis zur Zenn, Zenn aufwärts bis zur Regnitz, Regnitz aufwärts bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze bis zum **Ausgangspunkt**.

Auf die beigegefügte Karte des Beobachtungsgebietes, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

**Anlage zur Allgemeinverfügung vom 24.03.2006
Beobachtungsgebiet
Stadt Fürth
Stand: 24.03.2006**



2. In dem unter Ziffer 1 bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (Festlegung des Beobachtungsgebietes) Folgendes:

2.1 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der Stadt Fürth -Ordnungsamt- innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.

2.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

3. Von der sich aus § 4 Abs. 4 Satz 1 Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung ergebenden Verpflichtung der Halter von Hunden oder Katzen,

sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen, wird eine Ausnahme erteilt.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

5. Kosten werden nicht erhoben.

6. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:
1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 307, eingesehen werden.

2. Die Stadt Fürth kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 aufgeführten Verboten zulassen.

3. Wer in dem unter Ziffer 1 genannten Gebiet Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse

hält, hat dies der Stadt Fürth - Ordnungsamt - unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.

4. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 2. März 2006 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**Fürth, 24. März 2006, Stadt Fürth
Im Auftrag
Kürzdörfer, Verwaltungsrat**